



groupe 

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Groupe E AG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Anwendungsbereich	3
1.2. Rechtsgrundlage und zwingende wirkung dieser agb	3
1.3. Dauer und ende des rechtsverhältnisses	3
1.4. Begriffsbestimmungen	3
2. Netzanschluss	3
2.1. Bewilligung	3
2.2. Anschlussbedingungen	4
2.3. Besondere bedingungen	4
2.4. Anschlussbedingungen	4
2.5. Gemeinsamer kopplungs-punkt, lieferpunkt und messpunkt	5
2.5.1. Gemeinsamer kopplungspunkt	5
2.5.2. Lieferpunkt	5
2.5.3. Messpunkt	5
2.5.4. Eigentumsgrenzen	5
2.6. Anzahl anschlüsse, unter-halt und änderung des anschlusses	5
2.7. Andere anschlüsse	5
2.8. Dienstbarkeiten und grund-bucheinträge	5
2.9. Auflösung des netzan-schlusses	6
3. Netzanschlussbeitrag	6
3.1. Allgemeines und fälligkeit	6
3.2. Provisorische anschlüsse	6
4. Netznutzung	6
4.1. Bei vollversorgung	6
4.2. Bei netzzugängen	6
4.3. Netznutzungsentgelt	7
4.4. Regelmässigkeit der versor-gung	7
4.5. Unterbruch und nutzungs-beschränkung des netzes	7
4.6. Datenübertragung durch dritte	7
5. Lieferung und rücknahme von elektrischer energie	7
5.1. Kundenkategorien	7
5.1.1. Allgemeines	7
5.1.2. Nicht berechtigte endver-braucher und berechtigte endverbraucher, die von ihrem recht auf netzzugang keinen gebrauch gemacht haben	7
5.1.3. Endverbraucher, die von ihrem recht auf netzzugang gebrauch gemacht haben	7
5.1.4. Nicht-endverbraucher	7
5.1.5. Erzeuger	7
5.1.6. Betreiber von speiche-ranlagen für elektrische energie	8
5.2. Unterbruch und beschrän-kung der stromversorgung	8
6. Private niederspannungs-installationen und sicher-heit der installationen	8
6.1. Private niederspannungs-installationen	8
6.2. Sicherheit von personen und installationen	8

7.	Messgeräte und bereit-stellung von daten	8
7.1.	Messgeräte	8
7.1.1	Bestimmung der messeinrich-tungen	8
7.1.2	Installation und betrieb von messgeräten	8
7.1.3	Genauigkeit der messgeräte	9
7.1.4	Ablesen der messdaten	9
7.2	Bereitstellung der bearbei-teten daten	9
8.	Gemeinsame bestimmungen für den anschluss, die netznutzung, die lieferung elektrischer energie und die messung elektrischer ener-gieflüsse	10
8.1.	Allgemeines	10
8.2	Meldepflichten	10
8.3	Zahlungskonditionen	10
8.3.1	Tarife und preise	10
8.3.2	Rechnungsstellung und zahlung	10
8.3.3	Vorauszahlungen, sicherheiten	11
8.3.4	Widerspruch und annahme der rechnung	11
8.3.5	Ausgleichsverbot	11
8.4	Bearbeitung von personendaten	11
8.5	Unterbrechung und ein-schränkung der versorgung (netznutzung und/oder stromlieferung)	11
8.5.1	Unterbrechung und ein-schränkung bezüglich der sicherheit	11
8.5.2	Einstellen der versorgung bei verstoss oder ver-stössen des kunden	12
8.5.3	Haftungsbegrenzung	12
8.5.4	Verantwortung des kunden	12
9.	Schlussbestimmungen	12
9.1	Unwirksamkeit und rang-folge	12
9.2	Anwendbares recht und gerichtsstand	13
9.3	Inkrafttreten und änderung	13

Groupe E AG

Route de Morat 135
1763 Granges-Paccot
T. 026 352 52 52
info@groupe-e.ch

groupe-e.ch

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. ANWENDUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Groupe E AG (Groupe E) und ihren Kunden sowie den Lieferanten, die Lieferverträge mit ihnen im Netzgebiet von Groupe E niedergelassenen Endkunden haben. Sie gelten für Leistungen von Groupe E im Zusammenhang mit dem Anschluss an das von ihr betriebene Stromnetz und dessen Nutzung, der Grundversorgung und Messung von elektrischer Energie sowie für andere Dienstleistungen, sofern sie nicht durch andere allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder besondere Bedingungen oder durch Verträge geregelt sind, welche diese AGB ausschliessen. Sie werden unter anderem durch das Tarifreglement, die Vorschriften des Verteilnetzbetreibers und, soweit anwendbar, die Einzelverträge ergänzt. Diese AGB gelten nicht für die Versorgung mit elektrischer Energie an Endverbraucher, die Anspruch auf einen Liefervertrag mit einem Dritten haben.

1.2. RECHTSGRUNDLAGE UND ZWINGENDE WIRKUNG DIESER AGB

Die vorliegenden AGB wurden von den zuständigen Gremien der Groupe E genehmigt und sind gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht für die von ihnen betroffenen Leistungen verbindlich. Sie gelten für Kunden und Lieferanten, sind während der gesamten Laufzeit der Leistung verbindlich und integrierender Bestandteil der anwendbaren Vertragsbestimmungen.

1.3. DAUER UND ENDE DES RECHTSVERHÄLTNISSSES

Für den Netzanschluss beginnt das Rechtsverhältnis zwischen Groupe E und dem Kunden mit dem Einreichen des Gesuchs um Anschluss an das Verteilnetz oder mangels eines solchen Gesuchs mit der Zustellung der Installationsanzeige. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt das Rechtsverhältnis für die Netznutzung und die Energieversorgung, sobald der Kunde Strom bezieht oder einspeist, oder dies beantragt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der Kunde sein Rechtsverhältnis mit Groupe E jederzeit mittels schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Kündigung beim Kundenservice von Groupe E beenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen. Auf Anfrage erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Kunde nicht mehr am Netz angeschlossen ist und/oder keine Energie mehr aus dem Stromnetz von Groupe E bezieht. Der Kunde bleibt für die Zahlung der gelieferten und verbrauchten Energie wie auch für alle übrigen Abgaben haftbar bis zur letzten Zählerablesung.

Die Nichtbenutzung von Apparaten oder elektrischen Installationen beendet für sich allein das Rechtsverhältnis mit Groupe E nicht.

1.4. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffe Endverbraucher, Verbrauchsstätte und Produktionsstandort werden gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung definiert.

Als Kunden im Sinne der vorliegenden AGB gelten:

- a) bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Installationen des Verteilnetzes von Groupe E: die Eigentümer oder die Miteigentümer (Grundeigentümer und/oder Liegenschaftseigentümer);
- b) Verbraucher, die nicht als Endverbraucher im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) gelten, die aber dennoch elektrische Energie beziehen, darunter insbesondere Hilfsdienste, Speicheranlagen;
- c) im Falle der Netznutzung und/oder der Lieferung von elektrischer Energie:
 - jeder Endverbraucher im Sinne des StromVG, der für seinen Eigenbedarf Strom von Groupe E oder einem anderen Anbieter verbraucht, namentlich: der Eigentümer, der Pächter oder der Mieter von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Verbrauch an elektrischer Energie über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
 - der Eigentümer gilt als Kunde:
 - in Liegenschaften mit mehreren Nutzern, wenn der Stromverbrauch für allgemeine Einrichtungen (Beleuchtung der Gemeinschaftsräume, Lift usw.) separat gemessen werden kann.
 - in Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel,
 - wenn kein Mieter oder Pächter vom Eigentümer angemeldet wurde (Ein- und Umzüge).
 - der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage;
 - die lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) oder der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss der Elektrizitäts- und Energiegesetzgebung des Bundes. Jeglicher Kontakt und jede Korrespondenz zwischen Groupe E einerseits und den LEG oder den ZEV andererseits erfolgt über den Vertreter der LEG oder des ZEV. Dieser ist für die Weitergabe der Informationen an Mitglieder und Beteiligte verantwortlich.
- d) im Falle der Messung elektrischer Energie: die oben unter den Buchstaben b) und c) definierten Kunden.

Wenn der Vertrag im Namen mehrerer Personen (Miteigentümer, Mitmieter usw.) abgeschlossen wurde, sind diese Kunden und Solidarschuldner.

2. NETZANSCHLUSS

2.1. BEWILLIGUNGEN

Eine vorgängige Bewilligung von Groupe E ist erforderlich für:

- a) jeden Neuanschluss einer Liegenschaft oder

elektrischen Installation an das von Groupe E betriebene Verteilnetz;

- b) die Änderung (z. B. Verstärkung, Versetzung oder Ersatz) eines bestehenden Anschlusses;
- c) den Anschluss von spezialbewilligungspflichtigen Anlagen, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzzurückwirkungen verursachen oder übermässig Blindenergie aufnehmen;
- d) den Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz, insbesondere die Einspeisung von elektrischer Energie ins Netz aus Eigenerzeugungsanlagen;
- e) provisorische Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Feste, Jahrmärkte, Märkte usw.);
- f) den Anschluss ans bzw. die Nutzung des Verteilnetzes mit kleiner räumlicher Ausdehnung durch den Endverbraucher des genannten Netzes zur Feinverteilung von einem bestimmten Standort aus im Sinne des StromVG, einschliesslich Festlegen, Betreiben und Installieren der Messeinrichtung. Die Bewilligungsgesuche, insbesondere Anschlussgesuche und Installationsanzeigen, sind von Groupe E vom Eigentümer oder von seinem Beauftragten (Architekt, befugter Installateur, Ingenieur usw.) mittels der vorgesehenen Formulare einzu-reichen. Den Gesuchen sind alle in den Weisungen aufgeführten Dokumente beizulegen, insbesondere die Angaben über die Verwendung der elektrischen Energie, die verlangte Anschlussleistung, die von einem Experten festgelegten thermischen Eigenschaften des Gebäudes und bei einer Raumheizung die technischen Daten der vorgesehenen Heizkörper. Der Kunde, der Installateur oder der Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei Groupe E über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes, Spannung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

Die Anwendungsmodalitäten und Tarif-konditionen sind im Tarifreglement und in den technischen Vorschriften des Verteilnetz-betreibers geregelt und online oder beim Kundenservice von Groupe E erhältlich.

Jeder Kunde kann ein individuelles Konto erstellen und auf einen Online-Kundenbereich (groupe-e.ch) zugreifen, über den er seine Kundenbeziehung zu Groupe E verwalten und seinen Stromverbrauch verfolgen kann.

2.2. ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Installationen und elektrische Apparate werden nur angeschlossen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn sie für den Eigengebrauch des Kunden oder seiner Mieter bestimmt sind;
- b) wenn sie den eidgenössischen und kantonalen Ausführungsvorschriften und Vollziehungsverordnungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften des Verteilnetz-betreibers entsprechen;
- c) wenn sie im Normalbetrieb weder elektri-

sche Anlagen anderer benachbarter Kunden beeinträchtigen noch Telekommunikationseinrichtungen stören;

- d) wenn sie von zugelassenen Unternehmen oder Personen hergestellt oder realisiert werden, die über eine Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektors verfügen, sofern eine solche Bewilligung erforderlich ist; Die von Groupe E gewährte Anschlussbewilligung gilt nicht als Zustimmung oder Annahme von nicht bewilligten Rückwirkungen auf das Netz.

2.3. BESONDERE BEDINGUNGEN

Groupe E kann in folgenden Fällen auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen festlegen und Massnahmen ergreifen:

- a) für die Dimensionierung und Regelung von Ladestationen und thermischen Anwendungen, insbesondere Wärmepumpen;
- b) wenn die Blindleistung ($\cos \phi$) nicht den Anforderungen von Groupe E entspricht;
- c) für elektrische Apparate, die Störungen im Netz verursachen und den Betrieb der Anlagen von Groupe E oder ihren Kunden beeinträchtigen;
- d) für einen rationellen Stromverbrauch;
- e) für die Einspeisung ins Netz von elektrischer Energie aus Erzeugungs- oder Speichereanlagen.

Solche Bedingungen und Massnahmen können ebenfalls bei bereits vorhandenen Anlagen und Rechtsverhältnissen angewendet werden.

Groupe E ist berechtigt, Massnahmen zur Feststellung von Störungen zu ergreifen, die vom Kunden verursacht wurden. Die Kosten für die Behebung der vom Kunden verursachten Störungen und/oder die Kosten der Wiederherstellung gehen zulasten des Kunden. Sollte sich herausstellen, dass diese Störungen nicht vom Kunden verursacht wurden, behält sich Groupe E das Recht vor, die Person, welche Störungen oder Schäden verursacht hat, zu ermitteln und zu belangen.

2.4. ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Der Bau der Stromleitung vom gemeinsamen Anschlusspunkt bis zum Lieferpunkt wird von Groupe E oder ihren Beauftragten durchgeführt. Groupe E legt aufgrund der Konfiguration des lokalen Netzes und des begründeten Kundenwunsches hinsichtlich Anschlussleistung den Leitungstyp (frei oder Kabelleitung), die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt fest. Groupe E legt den gemeinsamen Anschlusspunkt und den Einspeisepunkt im Gebäude sowie den Standort und den Typ des Hauptstromunterbrechers und der Mess-, Tarif- und Steuergeräte fest. Dabei berücksichtigt sie unabhängig von der Kostenübernahme die beste technisch-wirtschaftliche Lösung. Groupe E bestimmt die Spannungsebene, an die der Kunde angeschlossen wird. Der Basisanschluss ist am Niederspannungsnetz (NS). Die Voraussetzungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (MS) oder Hochspannungsnetz (HS) werden durch Groupe E festgelegt. In jedem Fall kann Groupe E vom

Kunden beim Wechsel der Spannungsebene die Übernahme der erforderlichen Arbeiten und eine Entschädigung verlangen. Wenn die Betriebsart dazu führt, dass durch die Entnahme oder Einspeisung von elektrischer Energie durch den Kunden der korrekte Netzbetrieb von Groupe E gestört ist (zum Beispiel, wenn die Spitzenleistung hoch und die Benutzungsdauer gering ist), kann Groupe E diesem Kunden den Anschluss an eine andere Spannungsebene auferlegen.

Die Kunden haben kein Recht, ihren Anschluss zu verändern. Wenn der Kunde aufgrund von Bau- oder Renovierungsarbeiten auf seinem Grundstück die Verlegung, die Änderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses verlangt, trägt er die Kosten für diese Arbeiten selbst. Groupe E bestimmt den oder die gemeinsamen Kopplungs- und Lieferpunkte. Die detaillierten Modalitäten sind im Tarifreglement und in den technischen Vorschriften des Verteilnetzbetreibers ausführlich geregelt.

2.5. GEMEINSAMER KOPPLUNGS-PUNKT, LIEFERPUNKT UND MESSPUNKT

2.5.1. GEMEINSAMER KOPPLUNGSPUNKT

Der gemeinsame Kopplungspunkt ist der Ort, an dem die Verbindung zwischen dem Anschlusskabel und dem bestehenden Nieder- (NS) oder Mittelspannungsnetz (MS) hergestellt wird. Er wird von Groupe E definiert. Grundsätzlich dürfen zwischen dem gemeinsamen Koppelpunkt und dem Abgabepunkt elektrische Anlagen nur für einen einzigen Abgabepunkt genutzt werden.

2.5.2. LIEFERPUNKT

Der Lieferpunkt ist die Grundstücksgrenze zwischen den Anlagen von Groupe E und den Anlagen des Kunden:

- a) Beim Niederspannungsnetz liegt der Lieferpunkt an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Art. 2 Abs. 2 NIV; das Schutzrohr oder der Dachständer und der Anschlussüberstromunterbrecher gehören dem Eigentümer, das Kabel gehört Groupe E);
- b) beim Mittelspannungsnetz liegt der Lieferpunkt an den Klemmen des Anschlusselements am Mittelspannungsnetz von Groupe E.

Der Lieferpunkt ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht, sofern keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen bestehen. Ungeachtet der Eigentumsgrenze gilt Groupe E als Betreiberin des Anschlusses im Sinne der Gesetzgebung (NIV) bis zum Lieferpunkt. Die physische Zugänglichkeit des Lieferpunkts muss jederzeit gewährleistet sein. Wenn dies nicht der Fall ist, behält sich Groupe E das Recht vor, den Netzzugang auf Kosten des Kunden zu trennen.

Ab dem Lieferpunkt installiert und wartet der Kunde auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten die für die Nutzung der elektrischen Energie erforderlichen Anlagen.

2.5.3. MESSPUNKT

Der Messpunkt bezeichnet den Einspeise- oder Ausspeiseort eines Netzes, an dem ein Fluss elektrischer Energie messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird. Die Messstelle bezeichnet die Gesamtheit der Einrichtungen zur Erfassung des Energieflusses.

Groupe E kann insbesondere die Messpunkte auf den Netzen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung festlegen. Der Messpunkt kann direkt mit einer physikalischen Energieflussmessung verbunden werden oder rechnerisch ermittelt werden, in diesem Fall spricht man von einem virtuellen Messpunkt.

Die Messpunktbezeichnung ist ortsbezogen und bleibt beim Wechsel von Kunden, Lieferanten, Erzeugern sowie beim Austausch von Apparaten unverändert. Die Messpunktbezeichnung wird in die Messdatenbezeichnung integriert und ist so bei allen Beteiligten einer Lieferung von elektrischer Energie resp. Netznutzung bekannt.

2.5.4. EIGENTUMSGRENZE

Wenn nichts anderes vereinbart ist und unabhängig von der Kostenübernahme, sind folgende Eigentumsgrenzen massgebend:

- die Parzellengrenze für den Tiefbau und das Schutzrohr;
- der Lieferpunkt für elektrische Infrastrukturen des Netzanschlusses. .

2.6. ANZAHL ANSCHLÜSSE, UNTERHALT UND ÄNDERUNG DES ANSCHLUSSES

Groupe E erstellt in der Regel einen einzigen Anschluss pro Grundstück oder pro Gebäude, das mit diesem Grundstück verbunden ist. Zusätzliche Anschlüsse sowie Leitungen, die mehrere Gebäude desselben Grundstücks versorgen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden und sind grundsätzlich Teil der Hausinstallation. Jeder zusätzliche Anschluss wird wie ein neuer Anschluss behandelt. Wenn der Anschluss auf demselben Grundstück mehrere Kunden mit verschiedenen Spannungsebenen abdeckt, erstellt Groupe E einen Anschluss pro Spannungsebene. Diese Installationen können in solchen Fällen nicht miteinander verbunden werden.

Groupe E entscheidet über die Notwendigkeit und den Zeitpunkt der Erneuerung der verlegten Kabel. Auf Verlangen begründet sie ihre Entscheidung.

2.7. ANDERE ANSCHLÜSSE

Groupe E kann mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung versorgen. Sie ist berechtigt, andere Kunden über eine Leitung, die das Grundstück eines Dritten durchquert, anzuschliessen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, andere Installationen, insbesondere über Leitungen von Groupe E, anzuschliessen, auch wenn diese sein Grundstück durchqueren.

2.8. DIENSTBARKEITEN UND GRUND- BUCHEINTRÄGE

Der Eigentümer oder der Inhaber eines Baurechts

räumt Groupe E unentgeltlich die persönlichen und/oder dinglichen Rechte ein, die für die Erstellung der Stromnetz-infrastrukturen (Freileitungen und Kabelleitungen, Transformatorenstationen, Verteilanlagen usw.) auf seinem Grundstück sowie für deren Betrieb, Wartung und Erneuerung erforderlich sind. Groupe E ist berechtigt, ihre Infrastrukturen für den Anschluss des belasteten Grundstücks und für den Anschluss anderer Grundstücke zu nutzen. Der Eigentümer oder der Inhaber eines Baurechts muss auch das zur Gewährleistung des sicheren Betriebs, der sicheren Wartung und des sicheren Austausches der Infrastrukturen des Netzes notwendige Ausästen der Vegetation gestatten.

Er verpflichtet sich auch, diese Rechte zu formalisieren und die erforderlichen vertraglichen und administrativen Formalitäten zu erfüllen, um die Dienstbarkeiten zugunsten von Groupe E zu errichten und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort jeglicher Stromnetz-infrastrukturen wird von Groupe E unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden und/oder des Grundeigentümers festgelegt.

2.9. AUFLÖSUNG DES NETZANSCHLUSSES

Die Auflösung eines bestehenden Netzanschlusses ist nur möglich bei Abbruch des angeschlossenen Gebäudes, bei Beendigung der Einspeisung oder Entnahme von elektrischer Energie in das Netz bzw. aus dem Netz oder bei Übernahme des Anschlusses durch eine private Installation, insbesondere bei der Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch. Die Bedingungen und Modalitäten der Kündigung eines Netzanschlusses werden von Groupe E festgelegt.

Die Anschlussbeiträge werden dem Kunden in keinem Fall zurückerstattet. Die Kosten für die Ausserbetriebnahme des Anschlusses sowie für dessen Auflösung trägt der Netzanschlusskunde.

3. NETZANSCHLUSSBEITRAG

3.1. ALLGEMEINES UND FÄLLIGKEIT

Der Kunde schuldet Groupe E einen kostendeckenden Anschlussbeitrag für Neuanschlüsse sowie für Abänderungen von Anschlüssen.

Groupe E setzt den durch den Kunden zu begleichenen Anschlussbeitrag gemäss den geltenden Vorschriften und den Branchenrichtlinien fest. Für die Mittel- und Niederspannungsanschlüsse muss der Kunde auf eigene Kosten und unter seiner Verantwortung, jedoch gemäss den Anweisungen von Groupe E, auf seinem Grundstück die unterirdische Leitung für den neuen Anschluss verlegen. Der Anschlussbeitrag ist fällig und zu entrichten, bevor die Arbeiten für den Netzanschluss ausgeführt werden.

Der Netzanschluss erfolgt, wenn die vom Kunden zu entrichtenden finanziellen und technischen Bedingungen erfüllt sind, insbesondere die Ausführung der baulichen Vorleistungen. Der Anschlussbeitrag setzt sich aus zwei Elementen zusammen:

- Der Netzanschlussbeitrag (NAB) deckt die Kosten des Anschlusses vom Lieferpunkt bis zum Verknüpfungspunkt. Er wird in Höhe der effektiven Kosten in Rechnung gestellt; für die Bauzone kann Groupe E anstelle der Fakturierung der effektiven Kosten Pauschalen festlegen. Die dem Kunden mit dem NAB fakturierten Anlagen bleiben Eigentum von Groupe E.
- Der Netzkostenbeitrag (NKB) ist ein Beitrag an die Investitionen der vorgelagerten Netze. Im Niederspannungsnetz (NS) berechnet sich der Netzkostenbeitrag im Verhältnis zu der zur Verfügung gestellten Leitungs-kapazität und im Mittelspannungsnetz (MS) auf der Basis der vom Kunden beanspruchten Leistung.

Die Kosten für zusätzliche Anschlüsse gehen vollumfänglich zulasten des Kunden.

Wenn die Leitung, an die der neue Kunde angeschlossen ist, bereits existiert, kann Groupe E diesem Kunden einen Ergänzungsbeitrag in Rechnung stellen.

Die Anpassungen und die Wiederherstellungen des Netzanschlusses gehen zulasten des Verrüsters.

Bei Verlegung, Änderung, Verstärkung oder Ersatz des Netzanschlusses gelten die gleichen Bedingungen wie für neue Anschlüsse. Der Antragsteller, der die Arbeiten veranlasst hat, trägt die damit verbundenen Kosten.

Die Anwendungsmodalitäten und Preiskonditionen (NAB und NKB) sind in den Anschlussbedingungen detailliert geregelt. Die Kosten für Mess- und Tarifgeräte sowie für allfällige Telekommunikationsinstallationen und deren Betrieb, Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten; sie werden als Bestandteil der Messtarife in Rechnung gestellt.

3.2. PROVISORISCHE ANSCHLÜSSE

Die provisorischen Anschlüsse werden durch Groupe E oder ihren Beauftragten ausgeführt. Die Kosten für diese Anschlüsse (Montage und Demontage von Leitungen, Transformatorenstationen und Anschlüsse für Baustellen, Jahrmärkte, Festplätze, Märkte usw.) gehen zulasten des Kunden oder, in Ermangelung dessen, des Unternehmers, mit dem Groupe E einen solchen Anschluss vereinbart hat.

4. NETZNUTZUNG

4.1. BEI VOLLVERSORGUNG

Solange sich der Kunde im von Groupe E abgedeckten Gebiet befindet und elektrische Energie bezieht oder einspeist, umfasst sein Vertragsverhältnis mit Groupe E zwingend die Netznutzung.

4.2. BEI NETZZUGÄNGEN

Kunden, die an das Netz von Groupe E angeschlossen sind und elektrische Energie beziehen oder einspeisen, indem sie von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch machen, müssen einen

gültigen und umsetzbaren Energielieferungsvertrag abschliessen, der Groupe E vor seinem Inkrafttreten zur Kenntnis gebracht wird; die Fristen und Modalitäten für das Gesuch um Netzzugang sind in der Bundesgesetzgebung festgelegt.

Die Fristen für die Meldung eines Lieferantenwechsels sind in den Branchendokumenten geregelt, u. a. im Dokument «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz – SDAT-CH».

Falls der Kunde nach Ausübung seines Rechts auf Netzzugang elektrische Energie aus dem Netz von Groupe E ohne einen gültigen und umsetzbaren Energielieferungsvertrag für seinen Strombedarf bezieht, tritt er automatisch mit Groupe E als Netzbetreiberin für die Energielieferung in ein anderes Rechtsverhältnis. Sämtliche aus dieser Energielieferung entstehenden Kosten werden dem Kunden, allenfalls auch rückwirkend, zum Tarif der Grundversorgung für den betreffenden Zeitraum in Rechnung gestellt.

4.3. NETZNUTZUNGSENTGELT

Groupe E führt auf ihren Rechnungen separat die Netznutzung, die der öffentlichen Hand geleisteten Abgaben und Leistungen, die von der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung vorgesehenen Zuschläge auf die Transport- und Verteilkosten, Abgaben und Gebühren auf. Der Kunde bleibt in jedem Fall Schuldner gegenüber Groupe E, selbst wenn er mit seinem Drittlieferanten vereinbart hat, dass Letzterer die Leistungen von Groupe E in seine Energierechnung integriert.

Pauschalrate können in besonderen Fällen angewendet werden.

4.4. REGELMÄSSIGKEIT DER VERSOR-GUNG

Grundsätzlich liefert Groupe E die elektrische Energie ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzgrenzen und bezüglich der physikalischen Eigenschaften gemäss den geltenden Normen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Es gelten die Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den einschlägigen technischen Normen, insbesondere der Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitäts-versorgungsnetzen». In Einzelfällen kann die Netzqualität des Lieferpunkts vertraglich vereinbart werden.

4.5. UNTERBRUCH UND NUTZUNGS-BESCHRÄNKUNG DES NETZES

Der Unterbruch, die Beschränkung und die Aufhebung der Netznutzung sind in Art. 8.5 der vorliegenden AGB geregelt.

4.6. DATENÜBERTRAGUNG DURCH DRITTE

Das Verteilnetz von Groupe E kann durch Dritte für die Übertragung von Daten und Signalen nur mit einer in einem Vertrag formalisierten vorgängigen Sonderbewilligung von Groupe E genutzt werden. Diese Nutzung wird separat in Rechnung gestellt.

5. LIEFERUNG UND RÜCKNAHME VON ELEKTRISCHER ENERGIE

5.1. KUNDENKATEGORIEN

5.1.1. ALLGEMEINES

Gestützt auf die eidgenössische Gesetzgebung unterscheidet Groupe E nach Verbrauchsort zwischen nicht berechtigten Kunden (Endverbraucher), berechtigten Kunden (Endverbraucher) und Nicht-Endverbrauchern. Groupe E unterscheidet zudem zwischen Erzeugern und Betreibern von Speicheranlagen für elektrische Energie. Der Status eines Kunden, der über mehrere Verbrauchsstätten verfügt, wird anhand der geltenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt; verschiedene Standorte haben nicht notwendigerweise den gleichen Status als berechnete bzw. nicht berechnete Kunden, auch wenn der Kunde ein und dieselbe juristische Person ist.

5.1.2. NICHT BERECHTIGTE ENDVER-BRAUCHER UND BERECHTIGTE ENDVERBRAUCHER, DIE VON IHREM RECHT AUF NETZZUGANG KEINEN GEBRAUCH GEMACHT HABEN

Solange sich der Kunde im von Groupe E abgedeckten Gebiet befindet und elektrische Energie bezieht, umfasst sein Vertragsverhältnis mit Groupe E zwingend die Lieferung von elektrischer Energie.

Das Rechtsverhältnis zwischen Groupe E und den nicht berechtigten Endverbrauchern oder den berechtigten Endverbrauchern, die von ihrem Recht auf Netzzugang keinen Gebrauch gemacht haben, wird durch die vorliegenden AGB geregelt.

5.1.3. ENDVERBRAUCHER, DIE VON IHREM RECHT AUF NETZZUGANG GEBRAUCH GEMACHT HABEN

Das Rechtsverhältnis zwischen Groupe E und den Endkunden, die von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben, wird ausschliesslich durch Einzelverträge über die Energielieferung geregelt; diese Verträge können die vorliegenden AGB umfassen.

5.1.4. NICHT-ENDVERBRAUCHER

Nicht-Endverbraucher haben Zugang zum Netz ohne Gesuch und ohne Vorbedingungen; sie haben automatisch die freie Wahl ihres Lieferanten. Liegt Groupe E kein gemäss Ziffer 4.2 dieser AGB zur Kenntnis gebrachter Vertrag vor, so richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen Groupe E und den Nicht-Endverbrauchern nach den vorliegenden AGB.

5.1.5. ERZEUGER

Die Erzeuger haben Zugang zum Netz ohne Vorbedingungen, müssen also von diesem Zugangsrecht nicht Gebrauch machen und haben automatisch die freie Wahl ihres Abnehmers. Liegt Groupe E kein gemäss Ziffer 4.2 zur Kenntnis gebrachter Vertrag vor, so richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen Groupe E und den Erzeugern nach den vorliegenden AGB.

5.1.6. BETREIBER VON SPEICHER-ANLAGEN FÜR ELEKTRISCHE ENERGIE

Betreiber von Speicheranlagen für elektrische Energie haben Zugang zum Netz ohne Vorbedingungen, müssen also von diesem Zugangsrecht nicht Gebrauch machen und haben automatisch die freie Wahl ihres Lieferanten und Abnehmers. Liegt Groupe E kein gemäss Ziffer 4.2 zur Kenntnis gebrachter Vertrag vor, so richten sich die Rechtsbeziehungen zwischen Groupe E und den Betreibern von Stromspeicheranlagen nach den vorliegenden AGB.

Für die Rücknahme von Strom aus Speicheranlagen ist das Rechtsverhältnis mit Groupe E ausschliesslich in Einzelverträgen geregelt, die diese AGB umfassen können.

5.2. STROMVERSORGUNG

Der Unterbruch, die Beschränkung und die Aufhebung der Stromversorgung sind in Art. 8.5 der vorliegenden AGB geregelt.

6. PRIVATE NIEDERSPANNUNGS-INSTALLATIONEN UND SICHERHEIT DER INSTALLATIONEN

6.1. PRIVATE NIEDERSPANNUNGS-INSTALLATIONEN

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind gemäss geltender Gesetzgebung auszuführen, insbesondere gemäss dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG) und die damit verbundenen Verordnungen (insbesondere die Verordnung über die elektrischen Niederspannungsinstallationen [NIV]).

6.2. SICHERHEIT VON PERSONEN UND INSTALLATIONEN

Wenn in der Nähe von Installationen von Groupe E Arbeiten ausgeführt werden müssen, bei denen Personen und/oder Sachen gefährdet werden könnten, hat der Kunde Groupe E innert nützlicher Frist vorgängig darüber zu informieren. Auf Verlangen des Kunden isoliert Groupe E die Niederspannungsfreileitungen oder führt die Abschaltung der Spannung durch, falls Arbeiten (Aufstellen eines Krans, Dacharbeiten, Fassadenreinigung) in deren Nähe unternommen werden. Es wird vom Kunden eine Beteiligung an den Kosten verlangt. Kunden oder Eigentümer, die Arbeiten jeglicher Art (z. B. Baumfällungen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.) auf ihrem Grundstück oder in der Nähe von ober- oder unterirdischen Stromleitungen, die dadurch beschädigt oder gefährdet werden könnten, genehmigen, durchführen oder durchführen lassen wollen, müssen Groupe E rechtzeitig im Voraus darüber informieren. Letztere legt in Absprache mit dem Kunden oder dem Eigentümer die notwendigen Sicherheitsmassnahmen fest. Es kann eine Betei-

gung an den Kosten verlangt werden.

Beabsichtigen Kunden oder Eigentümer, Tiefbauarbeiten irgendwelcher Art ausführen zu lassen, so haben sich vorgängig bei Groupe E über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen.

Vor der Wiederaufschüttung sind Kunden oder Eigentümer verpflichtet, Groupe E erneut zu benachrichtigen, damit diese die Leitungen, die während der Arbeiten freigelegt worden sind, kontrollieren, vermessen und schützen kann. Es wird eine Beteiligung an den Kosten verlangt. Kunden oder Eigentümer sind verantwortlich für die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen durch ihre Beauftragten und Gehilfen, insbesondere für die Pflicht der rechtzeitigen Information. Kunden oder Eigentümer haften gegenüber Groupe E jederzeit für Schäden an elektrischen Infrastrukturen.

7. MESSGERÄTE UND BE-REIT-STELLUNG VON DATEN

7.1. MESSGERÄTE

7.1.1. BESTIMMUNG DER MESSEINRICHTUNGEN

Die zur Rechnungsstellung für die Netznutzung und/oder Lieferung von elektrischer Energie notwendigen Elektrizitätsmess- und Tarifapparate (Zähler, Messwandler, Rundsteuerempfänger, an die Zähler angeschlossene Modems usw.) werden von Groupe E bestimmt und betrieben.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen rüstet Groupe E die Messstellen bei all ihren Kunden nach und nach mit einem intelligenten Messsystem aus. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung der zuständigen Behörden ist der Kunde verpflichtet, die Installation solcher Systeme zu genehmigen.

7.1.2. INSTALLATION UND BETRIEB VON MESSGERÄTEN

Die Geräte zur Messung und Abrechnung des Stromverbrauchs werden von Groupe E bereitgestellt, installiert und betrieben, wobei Groupe E Eigentümerin dieser Geräte bleibt und deren Wartung gemäss den gesetzlichen Anforderungen übernimmt. Der Eigentümer erstellt auf seine Kosten und gemäss den Instruktionen von Groupe E alle für den Anschluss der Mess- und Tarifapparate notwendigen Installationen. Der für den Einbau der Mess-, Schalt- und Telekommunikationsapparate sowie, auf Verlangen von Groupe E in besonderen Fällen, eines permanenten Telekommunikationskanals für die Datenübermittlung notwendige Platz werden Groupe E vom Eigentümer gemäss den Vorschriften des Verteilnetzbetreibers kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle Kosten bezüglich Einbau, Aussparungen, Aussenkästen usw., die zum Schutz dieser Einrichtungen notwendig sind, gehen zulasten des Eigentümers.

Wenn Mess- oder Tarifapparate ohne Verschulden von Groupe E beschädigt werden, trägt der Kunde

oder der Eigentümer die Kosten für Reparatur, Ersatz oder Austausch.
Abgesehen von dem obengenannten Fall sind die durch die Installation, den Betrieb und die Demontage der Mess-, Tarif- und Übertragungsapparate ein mit der Messung verbundener Tarifbestandteil; ein Anfangsbetrag für den Einbau der Geräte kann separat in Rechnung gestellt werden. Die Montage zusätzlicher vom Kunden gewünschter Mess-, Tarif- oder Telekommunikationsapparate wird auf Kosten des Kunden ausgeführt; Groupe E kann vorsehen, den Messtarif auch für diese Geräte zu erheben.

Diese zusätzlichen Apparate müssen mit den Einrichtungen und den Informationssystemen von Groupe E vereinbar sein. Groupe E behält sich das Recht vor, auf ihre Kosten und fachgerecht geeignete Telekommunikations-einrichtungen einzusetzen, um aus der Ferne und zu jeder Zeit auf die Daten der Mess- und Tarifapparate zugreifen zu können.

Bei widerrechtlichem Bezug von elektrischer Energie hat der Kunde oder der haftbare Dritte die entsprechenden Beträge in vollem Umfang samt Zins und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu erstatten.

Nur die von Groupe E gemessenen Elektrizitätsflüsse können als aus dem Netz bezogen oder in das Netz eingespeist angesehen werden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Stromkreis eines Zählers, der für besondere Zwecke bestimmt ist (z. B. öffentliche Beleuchtung) ist ohne vorherige Zustimmung von Groupe E untersagt.

Nur Groupe E und ihre Beauftragten sind befugt, die Groupe E gehörenden Mess- und Tarifapparate zu montieren, plombieren, deplombieren, installieren, entfernen oder verschieben. Wer ohne Bewilligung Plomben an Mess- und Tarifapparaten beschädigt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, die das Funktionieren oder die Präzision dieser Apparate beeinflussen können, haftet für den verursachten Schaden und trägt überdies die Kosten von Überprüfung, Wiederinstandstellung und offizieller Prüfung.
In solchen Fällen behält sich Groupe E das Recht vor, eine Strafanzeige einzureichen.

7.1.3. GENAUIGKEIT DER MESSGERÄTE

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten die Überprüfung der Mess- und Tarifapparate durch ein amtlich anerkanntes Prüflabor verlangen. Im Streitfall entscheidet das Eidgenössische Institut für Metrologie (METAS). Die sich irrende Partei trägt die Kosten der Überprüfung, einschliesslich die Kosten für den Austausch der Mess- und Tarifapparate.

Die Mess- und Tarifapparate, deren Fehlerquote die gesetzlichen Toleranzwerte nicht überschreiten, gelten als richtig. Dasselbe gilt für Rundsteuerempfänger, wenn sich die Differenz im Rahmen von +/- 30 Minuten im Verhältnis zur Echtzeit in ungestörtem Betrieb bewegt.
Die Kunden sind verpflichtet, unverzüglich jede Anomalie zu melden, die sie in den Rechnungen

und in der Funktionsweise der Mess- und Tarifapparate feststellen.

Sollte ein Fehler beim Anschluss oder am Mess- oder Tarifapparat festgestellt werden, wird der reelle Verbrauch des Kunden, soweit möglich, nach der Wiederinstandstellung der Installation ermittelt. Wenn auch nach der Wiederinstandstellung der Korrekturwert nicht bestimmt werden kann, schätzt Groupe E den realen Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Kundenangaben. Für bereits bestehende Installationen basiert diese Schätzung auf dem registrierten Verbrauch und eventuell auf den bezogenen Leistungen während einer vergleichbaren Rechnungsperiode.

Können Grösse und Dauer der Abweichung in den Daten eines Mess- und Tarifapparates mit Genauigkeit ermittelt werden, erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnungen über diese Dauer, jedoch höchstens über 5 Jahre. Kann der Beginn der Störung nicht mit Sicherheit festgestellt werden, erstreckt sich die Berichtigung nur über die laufende Rechnungsperiode.

Entstehen bei einer Installation Verluste infolge eines Mangels, eines Kurzschlusses oder seitens der Installation selbst, kann der Kunde keinen Anspruch auf Reduzierung des registrierten Verbrauchs geltend machen.

7.1.4. ABLESEN DER MESSDATEN

Der Bezug und die Einspeisung elektrischer Energie und die Leistung werden durch die Angaben der Mess- und Tarifapparate bestimmt. Das Ablesen der Zählerstände und der Lastgänge wie auch die Überwachung der anderen durch Groupe E gelieferten und montierten Apparate werden ausschliesslich durch Groupe E oder ihre Beauftragten ausgeführt. Diesen ist an Arbeitstagen innerhalb nützlicher Frist Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren. Sind die Messapparate nicht zugänglich, kann Groupe E die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und ihr die Zählerwerte mitzuteilen.

Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist oder die Ablesung des Zählerstandes und der Lastgänge durch den Kunden nicht innert nützlicher Frist gemeldet wurde, kann Groupe E eine Schätzung des Verbrauchs, insbesondere aufgrund der Messungen aus vorhergehenden Perioden und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen wie Anschlussleistung und Betrieb vornehmen.

7.2. ZURVERFÜGUNGSTELLUNG DER VERBRAUCHSDATEN

Groupe E ist dafür verantwortlich, dass die Messdaten dem Rechtsinhaber zur Verfügung gestellt werden. Ihre Verantwortung erstreckt sich vom Betrieb der Messstelle über die Datenbearbeitung bis zu deren Lieferung.

Die Daten sind Eigentum des Kunden. Das Eigentum umfasst sämtliche Daten in Bezug auf die Messung seiner Lieferung. Der Kunde hat das Recht auf Zugriff und Verwendung seiner Daten. Groupe E verarbeitet und nutzt die im Rahmen der

Rechtsbeziehung mit dem Kunden gesammelten und zugänglich gemachten Daten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und ohne Kostenfolge. Groupe E ist berechtigt, Dritten Daten zu Verbrauch, Rechnungsstellung und Vertrag zu übermitteln, insbesondere um die Stromlieferungen zu verbuchen, zu verrechnen und in Rechnung zu stellen, soweit es das ordnungsgemässe technische oder kaufmännische Verfahren der Netznutzung erfordert. Groupe E ist auch berechtigt, Daten zwecks Erstellung von Verbrauchsprognosen zu verarbeiten. Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu dieser Bestimmung, indem er in das Rechtsverhältnis mit Groupe E eintritt.

8. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS, DIE NETZNUTZUNG, DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE UND DIE MESSUNG ELEKTRISCHER ENERGIEFLÜSSE

8.1. ALLGEMEINES

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, setzt Groupe E die Herkunft und den Produktionstyp der gelieferten elektrischen Energie, die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Sicherheitsmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

8.2. MELDEPFLICHTEN

Groupe E muss mindestens 10 Arbeitstage im Voraus über das genaue Datum folgender Ereignisse informiert werden:

- vom Verkäufer über den Eigentumswechsel einer Liegenschaft (Gebäude oder Wohnung) mit dem Datum des Nutzungsbeginns und Angabe der Kontaktdaten des neuen Eigentümers und/oder
- vom wegziehenden Mieter/Pächter über den Wegzug aus den gemieteten Räumen oder den gepachteten Liegenschaften mit Angabe seiner neuen Kontaktdaten und/oder
- vom Vermieter über den Mieterwechsel und/oder
- vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft über den Wechsel der Verwaltung, mit Angabe der neuen Kontaktdaten.

Wenn der Mieter-/Pächterwechsel Groupe E nicht gemeldet wird, haftet der Eigentümer subsidiär für die Kosten des Verbrauchs elektrischer Energie wie auch für allfällige weitere Kosten, die nicht vom Mieter eingefordert werden können.

Innerhalb von 30 Tagen nach Wegzug eines Mieters muss der Eigentümer resp. sein Vertreter entweder das Datum des Einzugs eines neuen Mieters melden oder dass Arbeiten in den leeren Räumen ausgeführt werden müssen. In Erman-

gelung einer solchen Meldung geht der Vertrag nach Ablauf dieser 30 Tage rückwirkend auf das Auszugsdatum des früheren Mieters auf den Namen des Eigentümers über, wobei er die Grundgebühr und die allfälligen Kosten für den Verbrauch elektrischer Energie zu tragen hat. Während der Zeit zwischen dem Ablauf des Vertrags und dem Abschluss eines neuen Vertrags haftet der Eigentümer für die Zahlung der Netznutzung, der gelieferten Energie und der Energiemessung.

8.3. ZAHLUNGSKONDITIONEN

8.3.1. TARIFE UND PREISE

Die Preise für den Anschluss, die Netznutzung, die Lieferung und Rücknahme von elektrischer Energie sowie die Messpunkte werden von Groupe E nach dem jeweils geltenden Tarifreglement und den Preiskonditionen oder in den Einzelverträgen festgelegt.

Groupe E bestimmt den gültigen Tarif für jeden Kunden.

Die Grundbeträge, Messtarife und Pauschalbeträge werden pro rata temporis zur Anzahl Tage der Rechnungsperiode berechnet. Sie sind selbst ohne Energieverbrauch geschuldet.

Die angegebenen Preise sind inklusive und exklusive MWST und exklusive anderer Gebühren und Steuern angegeben. Massgebend sind die Preise exklusive MWST. Die allfälligen weiteren eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gebühren, Abgaben und Steuern werden zusätzlich in Rechnung gestellt; die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen werden von den zuständigen Behörden festgelegt und sind allein massgebend. Groupe E veröffentlicht diese zusammen mit den Stromtarifen.

Sämtliche Tarife und Preise werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben auf der Website von Groupe E (www.groupe-e.ch) veröffentlicht.

8.3.2. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Vorbehältlich anderslautender vertraglicher Bestimmungen erstellt und übermittelt Groupe E ihre Rechnungen an die Kunden in regelmässigen, von ihr selbst festgelegten Zeitabständen. Sie behält sich das Recht vor, zwischen zwei Ablesungen bestimmte Akontozahlungen auf der Grundlage früherer Verbrauchsperioden oder einer Schätzung des zukünftigen Verbrauchs in Rechnung zu stellen.

Der Rechnungsbetrag muss spätestens bis zu dem auf der Rechnung genannten Zahlungstermin oder mangels Angaben innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung und ohne Abzüge beglichen werden. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von Groupe E möglich.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden Mahnungskosten gemäss dem Tarifreglement in Rechnung gestellt werden.

Groupe E kann zudem sämtliche zusätzlichen Folgekosten eines Zahlungsverzugs (z. B. für Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme usw.)

sowie die Inkassokosten und Verzugs-zinsen in Rechnung stellen.

Bei Nichtbezahlung der Rechnung zum angegebenen Fälligkeitsdatum ergreift Groupe E alle erforderlichen Massnahmen, um eine Verschlimmerung des dadurch verursachten Schadens zu vermeiden, insbesondere die in Art. 8.5 der vorliegenden AGB vorgesehenen Massnahmen. Groupe E unternimmt ebenfalls alle erforderlichen Schritte, sei es auf gütlichem Wege oder vor Gericht, um die in Rechnung gestellten und fälligen Beträge einzuziehen.

Beim Beizug eines Inkassounternehmens hat der Kunde die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Artikel 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) bleibt vorbehalten.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten von Groupe E AG ausschliesslich im Rahmen des Abschlusses oder der Bearbeitung seines Vertrags verwendet und allenfalls zur Abklärung seiner Kreditwürdigkeit oder zur Eintreibung einer Forderung an zuständige Behörden und Bonitätsprüfungs- oder Inkassounternehmen weitergegeben werden dürfen.

8.3.3. VORAUSZAHLUNGEN, SICHERHEITEN

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Rechnungen für die Netznutzung, die Lieferung von elektrischer Energie und die Messung aus Gründen von Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden, sowie infolge der Unterbrechung der Lieferung aufgrund nicht bezahlter Rechnungen kann Groupe E Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen.

8.3.4. WIDERSPRUCH UND ANNAHME DER RECHNUNG

Der Kunde muss die an ihn gerichteten Rechnungen unverzüglich prüfen. Falls er mit den ihm in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von zehn (10) Tagen nach Rechnungsstellung Widerspruch dagegen zu erheben, andernfalls gilt die Rechnung als akzeptiert.

Bei Anfechtung der Strommessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Überweisung von Akontozahlungen zu verweigern. Nach Bearbeitung der Anfechtung erfolgt die Rückerstattung von zu viel gezahlten Beträgen, sofern sie gerechtfertigt sind, im Prinzip mittels einer Gutschrift zugunsten des Kunden.

8.3.5. AUSGLEICHsverbot

Der Kunde verzichtet darauf, allfällige Forderungen, die er gegenüber Groupe E hat, mit Forderungen im Zusammenhang mit den von ihm ausgestellten Stromrechnungen auszugleichen.

8.4. BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN

Groupe E ist berechtigt, die für die Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen notwendigen Daten zu bearbeiten, einschliesslich Personendaten über die Kunden, insbesondere die Stromlieferung, die

Rechnungsstellung an den Kunden, die Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit der Infrastrukturen und ihres Betriebs.

Groupe E bearbeitet Personendaten, einschliesslich der durch intelligente Messsysteme erhobenen Daten, gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Personendaten, sowie gegebenenfalls gemäss den Bestimmungen der mit den Kunden abgeschlossenen Verträge.

Groupe E ist berechtigt, Dritten Daten zu Energieverbrauch und die Energieeinspeisung, Rechnungsstellung und den Vertrag zu übermitteln, um die Leistungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Netznutzung, der Stromlieferung und der Strommessung zu verbuchen, zu verrechnen, in Rechnung zu stellen und einzuziehen.

Groupe E kann die Daten auch in pseudonymer oder anonymer Form bearbeiten, um die Lieferung und Einspeisung zu analysieren, ihre Leistungen als VNB zu kontrollieren, zu überwachen, zu entwickeln und zu fördern sowie Verbrauchsprognosen zu erstellen. Die Bearbeitung dieser Daten kann auch der Betriebssicherheit und der Planung des Verteilnetzes dienen. Stellt Groupe E bei der Bearbeitung pseudonymer Daten Anomalien oder Widersprüche fest, ist sie berechtigt, die Pseudonymisierung aufzuheben und beim Kunden Schritte zum Datenabgleich einzuleiten.

Mit Zustimmung des Kunden können die Daten auch für Zwecke der Verbrauchsanalyse für den Kunden oder seine Beauftragten verwendet werden.

8.5. UNTERBRECHUNG UND EIN-SCHRÄNKUNG DER VERSORGUNG (NETZNUTZUNG UND/ODER STROMLIEFERUNG)

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen infolge eines Mangels im Netz oder bei Einschränkungen des Netzzugangs von mehr als drei Wochen können die Pauschal- und Grundpreise für die Netznutzung angemessen reduziert werden. Dasselbe gilt für Pauschalen und Grundpreise für die elektrische Energie bei einer länger andauernden Unterbrechung oder einer bedeutenden Einschränkung der Lieferung elektrischer Energie.

8.5.1. UNTERBRECHUNG UND EIN-SCHRÄNKUNG BEZÜGLICH DER SICHERHEIT

Groupe E hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder ähnlichen Situationen, Terrorismus, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen oder Naturereignissen wie Bränden, Explosionen, Überschwemmungen, Eisgängen, Blitzschlag, Stürmen, Schnee, Gewitter, Niederschlägen, Kälte, Hitze und anderen Störungen oder Netzüberlastungen oder anderen Ereignissen mit ähnlichen Auswirkungen und bei Produktionsseinbussen infolge von Wassermangel;
- c) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hoch-

- wasser, Lawinenabgängen, Felsstürzen, Erdbeben;
- d) bei sozialen Unruhen und Ausschreitungen wie Streiks, Aufruhr, Massenunruhen, Ausschreitungen;
- e) bei Katastrophen wie Explosion, Grossbrand, Waldbrand, Flugzeugabsturz, Beschädigungen an Anlagen Dritter;
- f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
- g) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- h) bei Abschaltungen zur Netzentlastung wegen Überlastungen, Energiemangel sowie Spannungsschwankungen, d. h. immer dann, wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- i) bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- j) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- k) bei Ausrufung des Ausnahmezustands durch einen zuständigen Krisenstab.

Groupe E wird die Bedürfnisse des Kunden so weit wie möglich berücksichtigen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen von Netznutzung und Stromlieferung werden ebenfalls, soweit möglich, den Kunden im Voraus angekündigt.

Groupe E ist berechtigt, für bestimmte Kategorien von Kundenapparaten die Versorgungszeiten einzuschränken oder zu ändern, um so die Netzbelastung optimal zu verwalten. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zulasten des Kunden.

8.5.2. EINSTELLEN DER VERSORGUNG BEI VERSTOSS ODER VERSTÖSSEN DES KUNDEN

Groupe E ist berechtigt, dem Kunden die Nutzung ihres Verteilnetzes zu verweigern, die Anlage des Kunden vom Netz zu trennen und die Stromlieferung einzustellen, bei jedem Kunden, der nach vorheriger Benachrichtigung und erfolgloser Mahnung:

- a) Einrichtungen und Geräte benutzt, die nicht den Vorschriften des Verteilnetzbetreibers entsprechen, oder welche aus anderen Gründen eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen oder Störungen im Netz und bei der Stromlieferung verursachen;
- b) rechtswidrig elektrische Energie bezieht;
- c) Groupe E oder ihren Beauftragten den Zutritt zu ihren Installationen oder den Mess- und Tarifapparaten verweigert oder verunmöglicht;
- d) seine fälligen Rechnungen für die Netznutzung und für seinen Verbrauch elektrischer Energie nicht begleicht und/oder
- e) die erforderlichen Garantien für die Bezahlung seines künftigen Verbrauchs nicht bietet oder eine Vereinbarung über die Zahlungsmodali-

täten seiner Rechnungen ablehnt;

- f) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche in den vorliegenden AGB vorgesehenen Bedingungen verstösst..

Elektrische Anlagen und Geräte, die defekt sind oder aber eine erhebliche Gefahr für Personen oder eine ernsthafte Brandgefahr darstellen, können durch Groupe E, ihre Beauftragten oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz getrennt, ausser Betrieb gesetzt oder plombiert werden. Das Einstellen der Versorgung befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung bezüglich der bereits ausgestellten Rechnungen und seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber Groupe E. Die Versorgung wird wiederhergestellt, nachdem der Vorfall und/oder der Verstoß, der zu ihrer Unterbrechung geführt hat, beendet ist. Das Einstellen der Versorgung berechtigt den Kunden zu keinerlei Entschädigungsansprüchen.

8.5.3. HAFTUNGSBEGRENZUNG

Der Haftungsumfang bestimmt sich nach den geltenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung und weiteren zwingenden Vorschriften im Haftpflichtrecht.

Jegliche über diese Bestimmungen hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen haben die Kunden keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden verursacht durch:

- a) Spannungs- oder Frequenzschwankungen jeglicher Art und Grössenordnung oder durch Störungen im Zusammenhang mit Oberschwingungen im Netz;
- b) Einschränkungen, Unterbrechungen oder Wiederaufnahmen des Netzbetriebs oder der Versorgung, bei Ausfällen der Stromversorgung oder beim Betrieb von Fernsteuersystemen;

Der vorliegende Haftungsausschluss gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Groupe E.

8.5.4. VERANTWORTUNG DES KUNDEN

Die Eigentümer und Kunden haben von sich aus alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Anlagen und elektrischen Geräte vor jeglichen Schäden oder Unfällen zu schützen, die durch Unterbruch der Versorgung, Spannungs- oder Frequenzschwankungen, Wiederaufnahme der Stromversorgung oder durch andere Unregelmässigkeiten entstehen können, wie z. B. durch Netzstörungen aufgrund von Oberschwingungen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bei Widersprüchen, Unvereinbarkeiten oder

Nichtübereinstimmungen gehen die Regelungen eines Einzelvertrages den Bestimmungen dieser AGB vor.

9.2. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Groupe E und dem Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Für alle Streitigkeiten, die aus der Anwendung der vorliegenden AGB, des Tarifreglements und der technischen Vorschriften des Verteilnetzbetreibers oder der individuell abgeschlossenen Verträge hervorgehen, werden die Parteien sich zunächst um eine gütliche Einigung bemühen. In Ermangelung einer solchen Regelung kann die zuerst handelnde Partei die zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden anrufen. Gerichtsstand ist nach Wahl der handelnden Partei der Hauptsitz von Groupe E, der Wohnsitz oder Sitz des Kunden oder die Verbrauchsstätte.

9.3. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG

Die vorliegenden AGB wurden von den zuständigen Gremien von Groupe E genehmigt und treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen die AGB vom 1. Januar 2014, die folglich aufgehoben werden.

Die vorliegenden AGB, die Tarifreglement und in den technischen Vorschriften des Verteilnetzbetreibers können von Groupe E jederzeit ergänzt oder abgeändert werden. Die allfälligen gesetzlichen Fristen zur Publikation bleiben vorbehalten. Die Kunden werden rechtzeitig, in der Regel einen Monat vor dem Inkrafttreten, auf geeignete Weise hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die vorliegenden AGB werden auf Französisch und Deutsch publiziert. Beide Online-Versionen sind verbindlich.

Die geltende Fassung dieser AGB sowie alle für ihre Anwendung nützlichen Dokumente sind auf der Website von Groupe E (www.groupe-e.ch) oder auf Anfrage direkt beim Kundendienst erhältlich.